

Der Bundesminister der Verteidigung
Fu L III 2 - Az 10 - 50 - 25
TgbNr 3904 /63 VS - NfD

53 Bonn, den 17. Mai 1963
Ermekeilstraße 27
Tel 20161 - App 4627

~~VS - nur für den Dienstgebrauch~~

Luftwaffenaufstellungsbefehl Nr. 223
für die
Luftwaffenberatergruppe Nigeria

Vize
Eing. 20. Mai 1963
Tab. Nr. 1244/63 VS-40
Ausfert.
Blattz. (Anl. 2)

I. ALLGEMEINES

1. Am 19. April 1963 wurde zwischen der Regierung der Föderation Nigeria und der Bundesrepublik Deutschland ein Vertrag abgeschlossen, in dem sich die Bundesrepublik Deutschland zur Hilfeleistung beim Aufbau der nigerianischen Luftwaffe verpflichtet.
2. Gemäß Artikel II des Vertrages gewährt die deutsche Regierung u.a. folgende Unterstützung:
 - a) Beratung in allen Angelegenheiten, die sich auf die Ausbildung und Ausstattung der geplanten nigerianischen Luftwaffe beziehen;
 - b) Abordnung von Sachverständigen für Luftfahrtfragen;
 - c) Ausbildung von Personal der nigerianischen Luftwaffe bei der deutschen Luftwaffe;
 - d) Hilfeleistung bei der Aufstellung von Einheiten und Ausbildungseinrichtungen der nigerianischen Luftwaffe.

II. ORGANISATION

1. Luftwaffenamt stellt ab 22. Mai 1963 die

Luftwaffenberatergruppe Nigeria

in Wahn auf.

Wahn ist für die Angehörigen der Luftwaffenberatergruppe Standort im Sinne des § 35 BBesG.

7.9.71 75-70-17-06
17

2. Die Aufstellung der Luftwaffenberatergruppe Nigeria erfolgt nach dem STAN-Entwurf Nr. 520 3690 vom 24. April 1963.

Dienststellennummer: 51549

3. Unterstellung:

Die Luftwaffenberatergruppe Nigeria untersteht
truppendienstlich: dem Amtschef Luftwaffenamt
für den Einsatz: dem BMVtdg (Fü L).

4. Die Aufgaben des Kommandeurs der Luftwaffenberatergruppe Nigeria sind in einer Dienstanweisung festgelegt. (Anlage 2)

III. PERSONAL

1. Die Gesamtstärke der Luftwaffenberatergruppe Nigeria beträgt

	11 Offiziere	7 Offz.
	1 Sanitätsoffizier	1 San. Offz.
	40 Unteroffiziere	19 Offz.
	<hr/>	<hr/>
Gesamt:	52 Soldaten	27

Dieses Personal ist zu verschiedenen Zeiten und für unterschiedliche Zeitdauer bereitzustellen:

- a) zum 15.5.1963 Stab Beratergruppe 54
- I. Team ab Deutschland* 56
- 1.6.63* 5 Offiziere *1) Oblt. Köhler, 2) Major Vogt, 3) Major Schütz*
- 1 Sanitätsoffizier *1) Oberstleutnant Dr. Martens* 53
- 4 Unteroffiziere *1) Offz. Köhler, 2) Offz. Pfeiffer, 3) Fw. Beyer, 4) Mr. Ruppenberger*

Voraussichtliche Auslandsverwendung bis Ende 1967.

Austausch der Soldaten ist nach zwei Jahren möglich.

b) Zum 15.8.1963 Militärische Ausbildung

- II. Team ab Deutschland*
- 5.1.9.63* 2 Offiziere *1) Oblt. Funkeloy 2) Oblt. Schlichter*
- 15 Unteroffiziere
- | | | | |
|------------------|-------------------|------------------|------------------|
| 1) Offz. Köhler, | 5) Offz. Rupp | 10) Offz. Gorden | 15) Offz. Wunsch |
| 2) Fw. Boeren | 6) " Fortugall | 11) " Heinz | |
| 3) " Börsig | 7) " Weik | 12) " Linsen | |
| 4) " Pfundstein | 8) Offz. Fröhling | 13) " Ellender | |
| | 9) " Lebkühler | 14) " Schilberg | |

~~Nur für den Dienstgebrauch~~

- 3 -

zum 15.1.1964

1 Offizier

5 Unteroffiziere

Voraussichtliche Auslandsverwendung 2 Jahre

- c) Zum 1.5.1964 fliegerische, technische und Fm-Betriebs- und Fm-Techn. einschließlich Flugsicherungs-Ausbildung

3 Offiziere

16 Unteroffiziere

Voraussichtliche Auslandsverwendung 3 Jahre.

2. Aufschlüsselung der Soldatenstellen nach Besoldungsgruppen siehe Stellenplan (Anlage 1 - zunächst nur für Teileinheit 01).
3. Auslandsplanstellen für die Soldaten der Luftwaffenberatergruppe Nigeria sind nicht erforderlich, da die Soldaten kommandiert und nicht versetzt und außerdem alle Kosten, die für den Einsatz dieser Soldaten im Ausland entstehen, lt. Vertrag von der nigerianischen Regierung erstattet werden.
4. a) P V und P VI 4 werden gebeten, die Offiziere bzw. den Sanitätsoffizier zu den unter Abs. II, Ziff. 1a - c angegebenen Zeiten auf Stellen des Stellenplans nach Wahn zu versetzen.
- b) Stammdienststelle der Luftwaffe führt die Versetzungen der Unteroffiziere zu den angegebenen Zeiten auf Stellen des Stellenplans nach Wahn durch.
- c) Für die Kommandierung der Soldaten nach Lagos/Nigeria ergeht Weisung durch Fü L.
- d) Bemerkung zu 3a - c:
Falls sich aus unvorhersehbaren Gründen zeitliche Verschiebungen für die Bereitstellung der Soldaten oder eine Änderung des Einsatzortes ergeben sollten, werden die personalbearbeitenden Stellen zeitgerecht verständigt.

5. Bei Auswahl der Soldaten sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
- a) Freiwilligkeit
 - b) Volle Verwendungsfähigkeit für den vorgesehenen Einsatz nach Charakter und Leistung
 - c) Gute englische Sprachkenntnisse
 - d) Unverheiratete Soldaten oder kinderlose Ehepaare bevorzugen. Bei Verheirateten mit höchstens 3 Kindern sollen diese nicht älter als 8 bis 9 Jahre sein.
 - e) Tropenverwendungsfähigkeit gem. Erlaß BMVtdg - InSan - I 1 - Az 42-13-03 vom 25.9.1961 für alle Soldaten und Familienangehörigen.
 - f) Alle Soldaten und Familienangehörigen sind zeitgerecht vor der Ausreise gegen Pocken und Gelbfieber zu impfen.
 - g) Mindestdauer des Aufenthaltes in Nigeria 2 Jahre.
Aus dienstlichen Gründen kann jährlich nur 2 Wochen Urlaub gewährt werden. Der Urlaub soll im Lande verbracht werden. Reisekostenerstattung für Heimaturlaub ist nicht möglich. Resturlaub wird im Anschluß an die Auslandsverwendung gewährt.

IV. LOGISTIK

- 1. LWA/GrpSTAN erarbeitet unverzüglich die materiellen Teile der STAN.
- 2. LWA/InVerstrTLw stellt nach Erlaß der mat.STAN Grundausstattung bereit und führt sie auf Abruf der LwBGrpNig zu. Zwischenzeitlicher Bedarf ist auf begründeten Antrag der LwBGrpNig zur Verfügung zu stellen.

~~VS. Nur für den Dienstgebrauch~~

- 5 -

3. Luftwaffenamt ist für die laufende Versorgung der Luftwaffenberatergruppe zuständig.

V. ABFINDUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die nach Lagos/Nigeria kommandierten Soldaten erhalten mit Eintreffen in Lagos Auslandsbeschäftigungsvergütung.

Die personalbearbeitenden Stellen übersenden unter Angabe der Abrechnungs-Nr. und des WBGA, das z.Zt. die Dienstbezüge zahlt, u.a. je eine Ausfertigung der entsprechenden Personalverfügung

- a) an das WBGA III und
b) an das WBGA, das z.Zt. die Dienstbezüge zahlt.

Die Kommandierten können beim WBGA beantragen, daß ihre Inlandsdienstbezüge und ihre Auslandsbeschäftigungsvergütung entweder

- zusammen auf ein im Inland oder im Ausland eingerichtetes Konto oder
- getrennt auf im Inland oder im Ausland eingerichtete Konten überwiesen werden. Die Überweisungen sind für den Empfänger gebührenfrei. Es ist jedoch nicht zulässig, die Inlandsdienstbezüge oder die Auslandsbeschäftigungsvergütung selbst noch einmal zu teilen und auf verschiedene Konten zu überweisen.

Die Kommandierten erhalten anlässlich ihrer Einweisung beim BMVtdg auf die Auslandsbeschäftigungsvergütung einen Abschlag durch die Reise- und Umzugskostenstelle des BMVtdg.

2. Umzugsanordnung ergeht mit der Personalverfügung (Kommandierung).
3. Die Reisekosten und Auslandsbeschäftigungsvergütung werden von der nigerianischen Regierung erstattet. Einzelheiten über Abrechnungsverfahren werden gesondert erlassen.

Im Auftrag

Hoffmann

Stellvertreter des Inspektors der Luftwaffe



Beglaubigt

H. Hoffmann
Angest (w)

Verteiler:

Luftwaffenamt	12
Luftwaffenberatergruppe Nigeria	2
Stammdienststelle der Luftwaffe	6
Luftwaffengruppe Nord	1
Luftwaffengruppe Süd	1
Führungsakademie der Bundeswehr, Abt Luftwaffe	1
Wehrbereichsverwaltung I - VI m. je 1 NA f.WBGA	12
Auswärtiges Amt zgl. Deutsche Botschaft Lagos	3
Ministerbüro	1
Staatssekretär	1
Reise- und Umzugskostenstelle BMVtdg.	1
Abt VR	8
VR III 3	1
Abt H zgl.f. BMF/BRH je 2x	6
Abt P Hauptregistratur	23
Abt W, W I 2 (a)	4
Abt T	1
Fü B zgl.f. Fü B II, 8, III 2, IV 1	6
InSan	1
Fü L I	3
Fü L II	2
Fü L III, III 1, 5, 7	4
Fü L IV	5
Fü L V	3
Fü L VI	3
Fü L III 2 Entwurf und Reserve	9

120

=====